

Förderrichtlinien zur Kindertagespflege der Stadt Karben

Die Kindertagespflege der Stadt Karben ist gemäß § 24 SGB VIII ein gleichrangiges und ergänzendes Betreuungsangebot zur bestehenden institutionellen Kinderbetreuung. Sie zeichnet sich unter anderem durch ein hohes Maß an flexibel zu vereinbarender Betreuungszeit sowie durch Betreuung in familiären Kleingruppen aus.

Die Tagespflegefamilie ist nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren Bildungsort für kleine Kinder. Dies schließt die Verpflichtung zur Förderung der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung sowie die Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans ein.

1. Ziel der Förderung
2. Grundlagen der Förderung
3. Fördervoraussetzung
4. Förderung Tagespflegeperson
5. Härtefallregelung / Ausnahmeregelung
6. Förderung durch den Magistrat
7. Datenschutz
8. Inkrafttreten

1. Ziel der Förderung

Die Förderung der Kindertagespflege in Karben dient:

- der Erfüllung des bundesgesetzlichen Auftrages zum Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren gemäß SGB VIII (Rechtsanspruch ab 2013)
- der Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts von Eltern (§ 5 SGB VIII)
- der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für junge Familien
- eine qualitativ gute Betreuung in Familien vorzuhalten.

2. Grundlagen der Förderung

2.1

Grundlagen der Förderung von Kindertagespflege in Karben nach diesen Richtlinien sind die „Satzung des Wetteraukreises über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag gemäß § 90 SGB VIII bei Kindertagespflege (Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege)“ und die „Satzung des Wetteraukreises über die Gewährung laufender Geldleistungen an die Tagespflegepersonen.“

2.2

Ergänzend zu den Maßgaben der Satzungen des Wetteraukreises stellt die Stadt Karben durch Ihre Förderung folgendes sicher:

- die fachliche Qualität der Kinderbetreuung in Familien
- den weiteren Ausbau von bedarfsgerechten, flexiblen Betreuungsangeboten in Karben

3. Fördervoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen zur Förderung der Betreuungsplätze in Kindertagespflege müssen von den Tagespflegepersonen erfüllt sein:

- Vorliegen einer gültigen Pflegeerlaubnis des Wetteraukreises für die Betreuung von Kindern in eigener Wohnung oder anderen geeigneten Räumen in Karben
- Plätze werden für Karbener Kinder unter 3 Jahren angeboten
- Enge und regelmäßige Kooperation sowie regelmäßige Weiterqualifizierung durch das Kindertagespflegebüro Karben

4. Förderung Tagespflegepersonen

4.1 Finanzielle Leistungen

Die Stadt Karben gewährt Tagespflegepersonen, die Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren in Karben anbieten die nachfolgend bezeichneten Förderleistungen:

- drei bezahlte Fortbildungstage (à 50,00 € pauschal)
- max. 12 abendliche Treffen (Erfahrungsaustausch, Themenabende, Praxisreflexion, Kooperationstreffen (20,00 € pro Treffen pauschal)
- eine Bereitstellungspauschale für die lt. Pflegeerlaubnis vom Kreis genehmigten und regelmäßig auch tatsächlich angebotenen Plätze wird wie folgt gezahlt:

Genehmigte und auch angebotene Plätze	Weniger als 5 Tage Betreuung pro Woche	Mindestens 5 Tage Betreuung pro Woche
Bis zu 3 genehmigte und angebotene Plätze	50 €/Monat	100 €/Monat
Mehr als 3 genehmigte und angebotene Plätze	100 €/Monat	200 €/Monat

Voraussetzungen für die Auszahlung der Leistungen für Fortbildungstage und Treffen sind die Vorlage entsprechender Teilnahmebescheinigungen und für die Bereitstellungspauschale die Vorlage der gültigen Pflegeerlaubnis und die Bestätigung des Platzangebots durch das Kindertagespflegebüro Karben.

Die Regelungen gelten analog für Tagespflegepersonen, die Kinder in Karben im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreuen.

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, dem Magistrat der Stadt Karben jede Änderung in den Fördervoraussetzungen (Punkt 3 der Richtlinien) und jede Veränderung des Platzangebots unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.2 Fachliche Beratung und Begleitung

Kindertagespflegepersonen werden vom Kindertagespflegebüro Karben fachlich unterstützt, beraten und weiterqualifiziert.

Die Leistungen des Kindertagespflegebüros umfassen

- Qualifizierte Beratung und Fortbildung der Tagespflegepersonen
- Regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Vernetzung von Tagespflegepersonen
- Qualitätssicherung der Betreuungsplätze in Kindertagespflege für Kinder von 0 bis 3 Jahren
- Anwerbung neuer Tagespflegepersonen
- Begleitende Hausbesuche
- Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für die Kindertagespflege
- Beratung suchender Eltern
- Vermittlung von Betreuungsplätzen
- Fachliche Begleitung der Eltern während des Betreuungsverhältnisses

4.3 Vertretungsregelungen

Der örtliche Jugendhilfeträger (Wetteraukreis) ist für alle weiteren Fragen zur Vertretung von Tagespflegepersonen zuständig.

5. Härtefallregelung / Ausnahmeregelung

In besonderen Härtefällen kann Eltern, deren Kind/er durch eine qualifizierte Tagespflegeperson betreut werden. Ein Zuschuss in Höhe von 1,00 € pro Betreuungsstunde gewährt werden.

6. Förderung durch den Magistrat

Den Umfang der Förderung bestimmt der Magistrat nach fachlichen Gesichtspunkten und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7. Datenschutz

Die notwendigen personenbezogenen Angaben werden automatisiert gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt. Sie werden vernichtet, sobald sie für die Aufgabenerfüllung einschließlich Rechnungsprüfung nicht mehr erforderlich sind gem. § 18. Abs.1 HDSG.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.03.2014 in Kraft. Die Förderung ist insgesamt begrenzt durch die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben bereitgestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Karben, den

Der Magistrat

Rahn
Bürgermeister